

<b>Gemeinderatsdrucksache 166/2022</b>	
Abteilung:	Ordnungswesen
Verantwortlich:	David Wagner
Aktenzeichen:	124.21 <span style="float: right;">25.08.2022</span>



HOLZGERLINGEN

## **Satzung über die Festsetzung eines verkaufsoffenen Sonntags anlässlich des Holzgerlinger Herbstes**

<b>Gremium</b>	<b>Termin</b>	<b>Beschlussart</b>
Verwaltungsausschuss	13.09.2022	Vorberatung nicht öffentlich
Gemeinderat	20.09.2022	Entscheidung öffentlich

### **Beschlussvorschlag:**

Der Verwaltungsausschuss empfiehlt dem Gemeinderat die Satzung über die Festsetzung eines verkaufsoffenen Sonntags anlässlich des Holzgerlinger Herbstes zu beschließen.

### **Sachverhalt:**

#### **Antrag und gesetzlicher Rahmen**

Mit Antrag vom 24. August 2022 hat der Handels- und Gewerbeverein Holzgerlingen e.V. den Antrag auf einen verkaufsoffenen Sonntag für den 9. Oktober 2022 von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr gestellt.

Gemäß § 8 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) dürfen abweichend von § 3 Abs. 2 Nr. 1 LadÖG Verkaufsstellen aus Anlass von örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen an jährlich höchstens drei Sonn- und Feiertagen geöffnet sein.

Die Offenhaltung von Verkaufsstellen darf fünf zusammenhängende Stunden nicht überschreiten, muss spätestens um 18 Uhr enden und soll außerhalb der Zeit des Hauptgottesdienstes liegen.

Bei dem Holzgerlinger Herbst handelt es sich um ein örtliches Fest, welches es seit 2001 gibt. Die Verkaufsstellen sollen fünf Stunden (13:00 – 18:00 Uhr) außerhalb der Hauptgottesdienste offen sein.

Die mitgliederstärksten Kirchengemeinden wurden zu dem Antrag angehört. Die evangelische Kirche und die evangelisch-methodistische Kirche lehnen den verkaufsoffenen Sonntag mit Verweis auf das biblische Feiertagsgebot grundsätzlich ab. Die katholische Kirche erhebt keine Einwände, da die Öffnungszeiten des verkaufsoffenen Sonntags außerhalb der Gottesdienstzeiten liegen.

#### **Rechtsprechung: Räumliche Ausdehnung und Besucherstromprognose**

Seit dem letzten Holzgerlinger Herbst im Jahr 2019 gab es im Juni 2020 ein neues Urteil des Bundesverwaltungsgerichts, welches zwei verkaufsoffene Sonntage der Stadt Herrenberg im Nachhinein für unrechtmäßig erklärt hat.

Die höchstrichterliche Rechtsprechung hat sich in den vergangenen Jahren sehr restriktiv gegenüber der Festsetzung von verkaufsoffenen Sonntagen entwickelt. Demnach kommen durch die Rechtsprechung zwei weitere unabdingbare Voraussetzungen hinzu (Wortlaut der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts Juni 2020):

- Anlassbezogene Sonntagsöffnungen müssen sich stets als Anhängsel zur anlassgebenden Veranstaltung darstellen. Sie dürfen nur zugelassen werden, wenn die dem zuständigen Organ bei der Entscheidung über die Sonntagsöffnung vorliegenden Informationen und die ihm sonst bekannten Umstände die schlüssige und nachvollziehbare Prognose erlauben, die Zahl der von der Veranstaltung selbst angezogenen Besucher werde größer sein als die Zahl derjenigen, die allein wegen einer Ladenöffnung am selben Tag - ohne die Veranstaltung - kämen.

Der HGH hat ausführlich und schlüssig dargelegt, dass in etwa 7.550 Personen aufgrund der Anlassveranstaltung erwartet werden. Hingegen werden ca. 1.050 Kunden erwartet, die nur wegen der sonntäglichen Ladenöffnung in die Innenstadt kommen. Grundlage für die Berechnungen waren stichprobenhafte Erhebungen bei den Einzelhändlern und die eigene Beurteilung der zu erwartenden Besuchern aufgrund er langjährigen Erfahrung, welche allesamt der Verwaltung vorlagen.

Die Anlassveranstaltung selbst besteht aus vielen verschiedenen Ständen von Holzgerlinger Unternehmern, die sich mit einem Pavillon oder Messestand in der Innenstadt präsentieren. Es handelt sich damit um eine Gewerbeschau. Im Umfeld gruppieren sich vier verschiedene Eventbereiche am Heimatmuseum, auf dem Rathausplatz, auf der Tübinger Straße und am Bloo mit Angeboten wie Gastro, Apfelpresse, Musik, Karussell, Süßwarenstände, Laufradrennen, Kinderprogramm, Hüpfburg und Crepes.

Im Ergebnis kann eindeutig festgestellt werden, dass die Ladenöffnung nur das Anhängsel zur eigentlichen Veranstaltung darstellt.

- Anlassbezogene Sonntagsöffnungen müssen in der Regel auf das räumliche Umfeld der Anlassveranstaltung beschränkt werden. Dieses Umfeld wird durch die Ausstrahlungswirkung der Veranstaltung bestimmt und entspricht dem Gebiet, das durch das Veranstaltungsgeschehen selbst und nicht allein durch den Ziel- und Quellverkehr oder Werbemaßnahmen für die Veranstaltung geprägt wird.

Der Geltungsbereich wird daher ausgehend von der Gewerbeschau und den Eventbereichen gezogen. Für die genaue Definition des Öffnungsbereichs wird auf die Satzung verwiesen.

Damit sind die gesetzlichen Vorschriften und die Voraussetzungen der aktuellsten Rechtsprechung aus Sicht der Verwaltung eingehalten.

Die Verwaltung schlägt vor, die Satzung im Wortlaut von Anlage 1 zu beschließen.

**Finanzielle Auswirkungen:**

-/-

**Vorlage genehmigt**

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'I. Delakos', written in a cursive style.

Ioannis Delakos  
Bürgermeister

**Anlagen:**

Anlage 1 Satzung über die Festsetzung eines verkaufsoffenen Sonntags